

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan

3. Änderung „Weidach III“

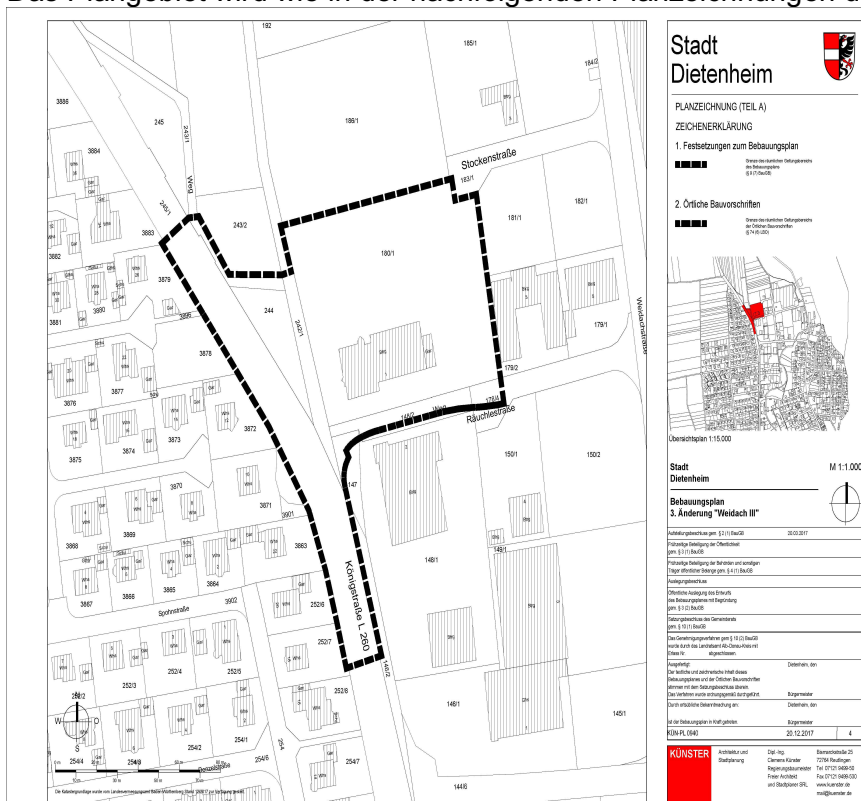
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

3. Änderung „Weidach III“,

Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim, Alb-Donau-Kreis

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat am 07.05.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 3. Änderung „Weidach III“, Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 3. Änderung „Weidach III“, Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden – Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,13 ha.
Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnungen dargestellt begrenzt:



Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Weidach III“ sollen die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Grundversorgung des Verflechtungsbereichs der Stadt Dietenheim entsprechend der regionalplanerischen Vorgaben gesichert werden.

Auf dem Flurstück. Nr. 180/1 ist ein Sondergebiet zur Ansiedlung eines Vollsortimenters mit max. 1.500m² Verkaufsfläche vorgesehen. Die Änderung des Bebauungsplans Weidach III

(mit Deckblattänderungen vom 10.05.1993 und 11.12.2000) ist aufgrund der festgesetzten Nutzung als Gewerbegebiet erforderlich. Zur Erschließung des Marktes ist ein direkter Anschluss von der L 260 an die Rächlestraße erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt von Dietenheim in einem Gewerbegebiet, direkt an der Königstraße (L 260). Es wird begrenzt durch die Königstraße im Westen und angrenzende Gewerbe- und Einzelhandelsbauten im Nord-Osten und Süden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke, Nr. 180/1, Flst. 244 (Biotopfläche), Teile der angrenzenden Flurstücke, Nr. 147, Nr. 148/2 (Weg), 178/4 (Rächlestraße), Nr. 242/1 (Weg), Nr. 243/1 (Weg), Nr. 245/1 (Landesstraße).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 1,13ha.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 07.05.2018.

Der Bebauungsplan 3. Änderung „Weidach III“, Stadt Dietenheim und die Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Weidach III“, Stadt Dietenheim, treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 (7) LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Stadt Dietenheim, Stadtverwaltung, Königstraße 63, Zimmer 120, 89165 Dietenheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften, sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Dietenheim :

Montag bis Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 16.00 bis 19.00 Uhr

Stadt Dietenheim, den 10.08.2018

Christopher Eh
Bürgermeister